

AUSLANDSJAHR

Rechtliche Grundlagen

Beschluss der Landesregierung Nr. 658 vom 03.06.2014
Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 31 vom 16.10.2014

Maßnahmen vor dem Aufenthalt im Ausland

1. Um die Schüler*innen sowie deren Eltern von der Möglichkeit zu informieren, im vierten Schuljahr eine Schule im Ausland zu besuchen, werden ehemalige Auslandsschüler*innen zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, damit sie von ihren Erfahrungen berichten können (innerhalb **Dezember**).
2. Die Schüler*innen teilen der Schulführungskraft bis **31. März** ihre Absicht mit, einen Teil oder das gesamte Schuljahr im Ausland absolvieren zu wollen.
3. Sie teilen der Schulführungskraft, in der Regel bis zum **15. Mai**, die Schule mit, welche sie im darauffolgenden Schuljahr besuchen wollen, wobei sie, falls möglich, auch die Klassenstufe und den Fächerkanon angeben.
4. Die grundlegenden Kompetenzen in den für die Fachrichtung kennzeichnenden Fächern, die für die erfolgreiche Weiterführung des Bildungswegs unmittelbar notwendig sind, wurden bereits in den Minimalprogrammen festgelegt, welche von den Fachgruppen vorgeschlagen und vom Lehrerkollegium einstimmig gutgeheißen wurden. Es handelt sich dabei um folgende Fächer:
 - Sprachengymnasium: 2. Fremdsprache
 - Realgymnasium: Mathematik, Physik
 - Realgymnasium Angewandte Naturwissenschaften: Mathematik, Physik, Naturwissenschaften
5. Der Klassenrat bestimmt aus seinem Kreis eine Tutorin oder einen Tutor, deren/dessen Aufgaben folgende sind: Die/Der Tutor*in ist Ansprech- und Beratungsperson für die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler vor, während und nach dem Auslandsaufenthalt.
 - Sie/Er berichtet dem Klassenrat über den Studienfortschritt und leitet diesem alle Informationen weiter, welche für die Wiedereingliederung der Schüler*innen an der Herkunftsschule von Belang sind.
 - Sie /Er unterstützt die Schüler*innen bei der Auswahl der fakultativen Tätigkeiten an der Gastschule. Diese Auswahl muss sich möglichst am Schulprogramm der Herkunftsschule orientieren.
6. Die Schulführungskraft schließt mit den Eltern oder den Erziehungsbeauftragten der Schüler*innen und Schüler, bei Volljährigkeit mit den Betroffenen selbst, eine Vereinbarung mit folgenden Inhalten ab:
 - Auflistung der an der Schule im Ausland besuchten Fächer
 - Informationspflichten über Studienfortschritt an die Tutorin oder an den Tutor seitens der Schüler*innen
 - Pflichten zur Vorlage von Dokumenten seitens der Schüler*innen
 - Grundlegende Kompetenzen der für die Fachrichtung kennzeichnenden Fächer der nicht an der Herkunftsschule besuchten Klasse
 - Hinweis darauf, dass nach der Rückkehr über die im Ausland nicht belegten oder negativ bewerteten Fächern, die für die Fachrichtung kennzeichnend sind, eine Ergänzungsprüfung über die grundlegenden Kompetenzen abgelegt werden muss.

Rückkehr aus dem Ausland nach Unterrichtsende

Zulassung zur nächsten Klassenstufe

- Die Schüler*innen und Schüler sind verpflichtet, in den für die Fachrichtung kennzeichnenden Fächern, welche an der Gastschule nicht belegt wurden oder dort negativ bewertet wurden, innerhalb **31. August** (im Ausnahmefall innerhalb 15. September) eine Ergänzungsprüfung abzulegen.
- Die Ergänzungsprüfung muss sich auf die unmittelbar notwendigen Kompetenzen, die für die Weiterführung des Bildungswegs unabdingbar sind, beschränken.
- Für diese Prüfungen wird eine eigene Ergänzungsprüfungskommission eingesetzt.

- Der Klassenrat entscheidet über die Zulassung der Schüler*innen zur nächsten Klassenstufe. Dabei werden die Bewertungselemente der Auslandsschule, das Ergebnis der eventuellen Ergänzungsprüfungen sowie die Hinweise der Tutorin oder des Tutors berücksichtigt.

Zuweisung des Schulguthabens

- Der jeweils zuständige Klassenrat weist den betroffenen Schülerinnen und Schülern das Schulguthaben für das im Ausland besuchte Schuljahr zu. Dabei berücksichtigt er die Bewertungen an der Auslandsschule, die Hinweise der Tutorin oder des Tutors und das Ergebnis der eventuellen Ergänzungsprüfungen.
- Schüler*innen, welche eine Klasse im Ausland besucht haben, wird das Schulguthaben lt. M.R. Nr. 236 vom 08.10.1999 auf Grund der dort erzielten Bewertungen und der Bewertungen bei den Ergänzungsprüfungen zugewiesen. Zu diesem Zweck entscheidet der Klassenrat unter Einbeziehung der Prüfungsergebnisse und/oder der Bewertungen der ausländischen Schule für die dort belegten Fächer und ordnet die Schülerin/den Schüler in eine der vorgesehenen Bandbreiten für das betreffende Schuljahr ein. Für das Bildungsguthaben gelten dieselben Bedingungen wie für die übrigen internen Kandidaten und Kandidatinnen. Das Auslandsjahr gilt aber nur dann als schulexternes Bewertungselement, wenn in allen im Ausland belegten Fächern eine zumindest ausreichende Leistung erzielt und die Vereinbarung eingehalten wurde.

Unterstützung nach der Wiedereingliederung

- Nach der Wiedereingliederung führen die Mitglieder des nunmehr zuständigen Klassenrates mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern ein Gespräch, das nicht bewertender Natur sein darf. Es dient vielmehr zur Feststellung, welche Unterstützungs- und Aufholmaßnahmen die Schule anbieten soll, um den Schülerinnen und Schülern die erfolgreiche Weiterführung des gesamten Studienganges zu erleichtern. Diese Vereinbarung wird dokumentiert.
- Die Schüler*innen sind verpflichtet, dieses Angebot zu nützen.

Rückkehr aus dem Ausland während des Schuljahres

Unterstützung bei der Wiedereingliederung

- Es ist die Aufgabe der Lehrpersonen mit den Schülerinnen und Schülern, die während des Schuljahres aus dem Ausland zurückkehren, Gespräche zu führen und Beobachtungselemente zu sammeln.
- Auf der Grundlage dieser Gespräche und Beobachtungselemente sowie der vorgelegten Bewertungselemente an der Auslandsschule nimmt der Klassenrat spätestens drei Wochen nach der Rückkehr die formelle Bewertung der erworbenen Kompetenzen vor und legt gleichzeitig Aufhol- und Unterstützungsmaßnahmen fest, welche die Schülerinnen und Schüler in einem angemessenen Zeitrahmen in Anspruch nehmen müssen.

Zwischenbewertung

- Kehren Schüler*innen vor dem Ende des Zwischenbewertungsabschnittes an die Herkunftsschule zurück und sind sie in diesem Abschnitt weniger als ein Drittel der Unterrichtszeit anwesend, dann werden sie nur in jenen Fächern bewertet, in denen zusätzlich zu den Bewertungselementen der Auslandsschule genügend Bewertungen an der Herkunftsschule gesammelt werden konnten. In den anderen Fächern erfolgt keine Bewertung.
- Sind die Schüler*innen mehr als ein Drittel der Unterrichtszeit eines Bewertungsabschnittes anwesend, dann müssen sie am Ende dieses Bewertungsabschnittes auf der Grundlage der Bewertungselemente der Auslandsschule und der an der Herkunftsschule gesammelten Bewertungselemente bewertet werden.